

## **BGer 5A\_404/2025 vom 12. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_404\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_404_2025)

FR: TF 5A\_404/2025 du 12 juin 2025

IT: TF 5A\_404/2025 del 12 giugno 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist die Besuchsrechtsregelung im Zusammenhang mit einem kantonal letztinstanzlichen Eheschutzentscheid. Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

#### **E. 2**

Die Beschwerde hat Rechtsbegehren zur Sache zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

Vorliegend werden zwar diverse Rechtsbegehren gestellt, aber diesen mangelt es - soweit sie den Anfechtungsgegenstand betreffen - an der nötigen Konkretisierung, denn es ist nicht ersichtlich, ab wann die Ausdehnung des Besuchsrechts auf Wochenendbesuche stattfinden soll und welche Zeitspanne der Beschwerdeführer unter dem "Wochenende" versteht.

Was sodann die dritte Phase anbelangt, für welche die alternierende Obhut verlangt wird, steht das Begehren ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes. Wie dem Beschwerdeführer bereits im angefochtenen Entscheid mitgeteilt worden ist, wurde die Obhut über C.\_\_\_\_\_ im ersten Eheschutzentscheid vom 15. September 2023 der Mutter übertragen, womit sich dieser einverstanden erklärte, und war Regelungsgegenstand des zweiten Eheschutzentscheides vom 21. Mai 2024, der Anlass für den vorliegenden Instanzenzug bildet, nur noch die künftige Ausgestaltung des Besuchsrechts.

Gleiches gilt für die weiteren Anträge, welche entweder zu wenig konkret sind oder am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigehen. Insgesamt scheidet die Beschwerde somit bereits an hinreichenden Rechtsbegehren. Im Übrigen ist sie aber auch weitestgehend nicht hinreichend begründet (dazu E. 3).

#### **E. 3**

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt deshalb das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

Die Ausführungen in der Beschwerde bleiben durchwegs appellatorisch. Der Beschwerdeführer nennt zwar hin und wieder Verfassungsbestimmungen, insbesondere Art. 5 Abs. 2, Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV . Unter dem Titel "willkürliche Evaluierung meiner Wohnung" stellt er indes nur Fragen; damit lässt sich keine Willkürüge substantzieren. Unter dem Titel "haltlose Vorwürfe und Irreführung des Gerichts" behauptet der Beschwerdeführer, die Mutter und deren Anwältin hätten haltlose Vorwürfe erhoben, die

nichts mit dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ zu tun hätten, was gegen die Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und das Willkürverbot von Art. 9 BV verstosse; indes müsste sich der Beschwerdeführer mit den diesbezüglichen ausführlichen Erwägungen, welche der Begründungspflicht in jeder Hinsicht genügen (zu den betreffenden Anforderungen vgl. BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 142 III 433 E. 4.3.2; 143 III 65 E. 5.2), substantiiert auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, inwiefern diese unhaltbar und damit willkürlich sein sollen. Die Anrufung von Art. 5 Abs. 2 BV im Zusammenhang mit dem Vorbringen, die Beauftragung von drei Personen für Übergaben sei unverhältnismässig und bedeute bürokratisches Chaos, ist nicht nachvollziehbar und jedenfalls ist in diesem Kontext keine Verfassungsverletzung ersichtlich.

Was die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege anbelangt, hat das Obergericht erwogen, trotz Ankündigung habe der Beschwerdeführer zunächst weder hierfür noch für den verlangten Prozesskostenvorschuss ein separates Gesuch gestellt; im Übrigen habe er beide Anträge nicht ansatzweise begründet, so dass jegliche Angaben zur Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit fehlen würden. Diesbezüglich ist die abstrakte Behauptung, das Obergericht habe das Existenzminimum und die eingereichten Unterlagen ignoriert, ungenügend zur Substanziierung einer Willkür- oder Gehörsrüge.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch für das bundesgerichtliche Verfahren bereits aus diesem Grund abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.